

Stellungnahme

Eingebracht von: Kutschera, Wolfgang

Eingebracht am: 17.09.2020

Einspruch

Art.1:

P4: Ein Screening muß freiwillig sein für Jugendliche, ausser die Krankheit weist eine extrem hohe Gefahr für Jugendliche auf.

P5: JEDE Freiheitseinschränkung ist dem Gericht anzuzeigen und muß vom Gericht bestätigt werden. Jemanden für 10 Tage einzusperren ohne Gerichtsbeschluss lassen wir nicht einmal bei Straftätern zu.

P12: Es gibt keinen Grund die Bezirksbehörde zu inkludieren. Und wenn müssen die Regeln viel strikter sein.

Art.3:

§1A5: Es dürfen nur Auflagen getroffen werden deren Effektivität wissenschaftlich erwiesen ist. Gerade MNS erfüllt diesen Punkt nicht, es gibt inzwischen viele Studien die das belegen. Der Punkt ist zu streichen

§1A7: Z4 ist kategorisch abzulehnen. Durchgeführte Tests sind genauso irrelevant wie eine Positivrate. Wir wollen eine Krankheit eindämmen, als Entscheidung dafür sind ausschließlich KRANKE heranzuziehen. Im Gegenzug gehört eine Anweisung dazu, daß bei allen positiv getesteten geprüft wird ob noch andere Krankheiten vorliegen die auch zu den Symptomen beitragen können.

§1A8: Wenn ein solches System existiert muß es eine Farbe beinhalten die Leben ohne Einschränkungen bedeutet. Außerdem sind die Kriterien öffentlich zu verlautbaren

§§3u4: „Beim Auftreten von COVID-19“ ist zu ändern auf eine genaue Mindestmenge des Auftretens. Ich empfehle „Bei einer Spitalsauslastung von über 20% durch COVID-19“. So eine Verordnung darf nicht aufgrund einiger weniger Krankheitsfälle möglich sein.

§5: Es ist zu inkludieren, daß der Zusammenbruch der Versorgung unmittelbar bevorstehen muß, eindeutig belegt ist und die Verordnung ipso iure ausser Kraft tritt sobald das nicht mehr der Fall ist. Numerische Definition ist nötig. Ich empfehle 80% Spitalsauslastung als Mindestkriterium und ein Anwachsen, daß 100% in weniger als 5 Tagen vorhersagt.

§7A1: Auch hier gehören Bezirks- und Landesbehörden entfernt. Gerade bei Verordnungen zu §5 ist ein Zusammenbruch nicht auf regionaler Ebene denkbar.

§9: A2 ist zu erweitern, daß Arbeitsbereiche in Privaträumen auch ausgenommen sind. (Home Office)

Generell ist dieses Gesetz in dieser Lage abzulehnen. SARS-CoV-2 zeigt eine niedrige Todesrate in den letzten Monaten, und stellt darum keine übermäßige Gefahr mehr dar. Ausserdem gibt es inzwischen viele Studien die die Wirksamkeit aller bisherigen Maßnahmen in Frage stellen, und es gibt inzwischen genug Beweis dafür, daß der Virus auch ohne Maßnahmen nie ein Problem für unser Gesundheitssystem dargestellt hätte.